

## **Pressemitteilung, 20.04.2020**

### **Allgemeine Information für Träger von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen**

Die Bundesregierung und die Regierungen der Bundesländer haben am 16.03.2020 Leitlinien zum einheitlichen Vorgehen zur weiteren Beschränkungen von sozialen Kontakten im öffentlichen Raum angesichts der Coronavirus SARS-CoV-2-Krise in Deutschland vereinbart. Danach wurde durch Allgemeinverfügungen und Rechtsverordnungen der Länder u. a. untersagt, Angebote in privaten Bildungseinrichtungen wahrzunehmen. Gleichzeitig wurde auch die Durchführung von anderen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen (z. B. Arbeitsgelegenheiten) zur Vermeidung physischer Kontakte grundsätzlich untersagt.

Die Landesregierung Sachsen-Anhalts hat mit der zwischenzeitlich Vierten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt vom 16. April 2020 die Bestimmungen neu gefasst. Danach bleiben arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, welche eine physische Anwesenheit der Teilnehmer erfordern, grundsätzlich verboten. Vor dem 16.03.2020 begonnene Maßnahmen bleiben vor diesem Hintergrund der o. g. Allgemeinverfügung **bis mindestens 03. Mai 2020 unterbrochen**. Maßnahmen oder Teile von Maßnahmen, die alternativ bzw. regulär ohne physische Präsenz angeboten werden können, können weiter durchgeführt werden.

Die o. g. Einschränkungen gelten insbesondere für:

- Arbeitsgelegenheiten
- Maßnahmen der Beruflichen Weiterbildung
- Maßnahmen zur Aktivierung und Beruflichen Eingliederung
- Ausbildungsbegleitende Hilfen

#### **Pressekontakt KoBa Harz:**

Pressestelle KoBa Harz

Tel.: 03943 58 – 3234 | Fax: 03943 58 – 3040 | E-Mail: [presse@koba-jobcenter-harz.de](mailto:presse@koba-jobcenter-harz.de)